

Die aktuellen Corona-Regeln vom 14. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021

Sachsen hat Regeln für das tägliche Leben festgelegt.

Diese Regeln schränken alle ein, sie dienen aber dem Schutz vor dem Corona-Virus.

Bitte beachten Sie unbedingt diese Regeln! Sie können sonst bestraft werden.

Bleiben Sie zu Hause!

Sie dürfen das Haus nur bei wichtigen Gründen verlassen. Wichtige Gründe sind:

- bei Gefahr zu Hause (zum Beispiel, wenn es brennt),
- Arbeit, Schule, Kita,
- Rettungseinsätze,
- ärztliche Termine,
- Einkaufen und Lieferverkehr,
- Besuch von Partner:innen,
- Hochzeiten,
- Begleitung und Hilfe von Bedürftiger
- Begleitung von sterbenden Menschen und zu Beerdigungen,
- Sport und Bewegung (höchstens 15 Kilometer vom Wohnort),
- Versorgung von Tieren und
- Pflege eines Gartens oder Grundstücks.



In der Zeit von 22 bis 6 Uhr gelten strengere Regeln. Sie dürfen das Haus nur bei diesen wichtigen Gründen verlassen:

- bei Gefahr zu Hause (zum Beispiel, wenn es brennt),
- Arbeit und kommunalpolitische Aufgaben,
- ärztliche Termine,
- Besuch von Partner:innen,
- Besuch oder Begleitung von hilfsbedürftigen oder kranken Menschen,
- Begleitung von sterbenden Menschen,
- notwendige Versorgung von Tieren,
- Lieferverkehr,
- Rettungseinsätze,
- zu Heiligabend und Silvester,
- Gottesdienste (nur vom 24. bis 26. Dezember 2020) und
- wenn Sie wegen der Afrikanischen Schweinepest zur Jagd müssen.

Alkoholverbot

Es ist verboten, in der Öffentlichkeit Alkohol auszuschenken und zu trinken. Sie dürfen Alkohol nur in verschlossenen Behältern kaufen.

Mund-Nasen-Bedeckung

Hier müssen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen:

- in Fußgänger:innenzonen,
- in Bus, Bahn und Taxis,
- an Haltestellen von Bus und Bahn und in Bahnhöfen,
- in Fahrdiensten für Menschen mit Beeinträchtigungen und pflegebedürftige Menschen,
- in gesundheitlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Praxen,
- vor und in Geschäften und auf den Parkplätzen der Geschäfte,
- auf der Arbeit (außer am Arbeitsplatz, wenn man 1,5 Meter Abstand hält),
- auf Wochenmärkten und an Verkaufsständen,
- in Einkaufszentren,
- in Banken, Sparkassen und Versicherungen
- in gastronomischen Einrichtungen wie Imbissen,
- vor und in religiösen Räumen wie Kirchen,
- auf Sport- und Spielflächen und
- vor und in Kitas, Schulen und Hochschulen.



In Schulen gelten besondere Regeln. Hier müssen Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen:

- wenn Sie einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Menschen einhalten,
- in der Grundschule,
- im Hort,
- im Unterricht der Sekundarstufe I (außer in Abendoberschulen),
- im Unterricht von Förderschulen der Sekundarstufe I,
- im Unterricht der Werkstufe von Förderschulen (Schwerpunkt geistige Entwicklung),
- im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache und
- beim Essen und Trinken.

Beim Sport und wenn Sie mit einem Fortbewegungsmittel (zum Beispiel Fahrrad, Roller oder Motorrad) fahren, müssen Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Kitas und Schulen

Kitas und Schulen öffnen nur für die Notbetreuung von Kindern.

Offene Geschäfte

Viele Geschäfte müssen schließen. Folgende Geschäfte dürfen öffnen:

- Lebensmittelgeschäfte und Getränkehandel,
- Tierbedarf,
- Abhol- und Lieferdienste,
- Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser,
- Optikgeschäfte und Hörakustikgeschäfte,
- Sparkassen und Banken,
- Post,
- Reinigungen und Waschsaloons,
- Frisiergeschäfte,
- Zeitungsverkauf,
- Verkauf von Weihnachtsbäumen,
- Tankstellen,
- Wertstoffhöfe,
- Werkstätten für Fahrräder und Autos und Ersatzteilverkauf und
- Baumschulen, Gartenbau und Blumenläden.

Besuche in gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen

Sie dürfen Personen in gesundheitlichen oder sozialen Einrichtungen besuchen. Sie müssen aber vor dem Besuch einen Corona-Test machen lassen. Der Corona-Test muss negativ sein. Der Test darf nicht älter als 2 Tage sein.

Diese Einrichtungen haben strenge Hygiene-Regeln. Sie müssen sich an diese Regeln halten. Sie müssen sich in Besucher:innenlisten eintragen.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Versammlungen

Versammlungen dürfen stattfinden, aber nur an einem festen Ort. Es muss dafür besondere Hygiene-Regeln geben. Alle Menschen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Sie müssen 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einhalten.

Wie viele Menschen kommen dürfen, richtet sich nach dem Inzidenzwert des jeweiligen Ortes. Der Inzidenzwert ist die Zahl, die die Corona-Neuansteckungen pro 100 000 Menschen in einem Ort zählt.

Wenn es 5 Tage lang weniger als 200 neue Corona-Fälle pro 100 000 Menschen in einem Ort gibt, dürfen höchstens 1 000 Menschen kommen.

Wenn es 5 Tage lang mehr als 200 neue Corona-Fälle pro 100 000 Menschen in einem Ort gibt, dürfen höchstens 200 Menschen kommen.

Wenn es 5 Tage lang mehr als 300 neue Corona-Fälle pro 100 000 Menschen in einem Ort gibt, dürfen höchstens 10 Menschen kommen.

Weihnachten

Für Weihnachten gibt es Ausnahmen in den Regeln. Sie dürfen sich mit höchstens 9 anderen Menschen treffen. Diese Menschen müssen aus Ihrem engsten Familien- und Freundeskreis kommen. Kinder bis 14 Jahren zählen nicht dazu.

Diese Ausnahmen gelten vom 23. Dezember 2020, 12 Uhr, bis zum 27. Dezember 2020, 12 Uhr.

Corona-Regeln

Tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Halten Sie 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen.

Bleiben Sie möglichst zu Hause.

Bleiben Sie auf jeden Fall zu Hause, wenn Sie krank sind.

Halten Sie sich an alle Regeln. Sie können sonst bestraft werden. Die Regeln werden kontrolliert.



Wann gelten diese Regeln?

Diese Regeln gelten vom 14. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,